

Gesetz

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

=====

Amtliches Organ zur Verkündung von Gesetzen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

G-2013

| Ausgegeben in Dresden, den 01.August 2013

| Nr. 3

Meldegesetz

(MG-SV)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben der Meldeamt der Selbstverwaltung
- § 2 Meldeämter und Aufsichten der Selbstverwaltung
- § 3 Meldeschein
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldewesen
- § 5 Speicherung der Daten
- § 6 Erhebung von Daten
- § 7 Ordnungsmerkmale
- § 8 Zweckbildung der Daten
- § 9 Meldegeheimnis

Zweiter Abschnitt

Meldepflicht

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Meldepflicht

- § 10 An- und Abmelden
- § 11 Begriff der Wohnung
- § 12 Haupt- und Nebenwohnung
- § 13 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 14 Sonstige Pflichten
- § 15 Binnenschiffer und Seeleute
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Befreiung

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Meldepflicht

- § 18 Beherbergungsstätten
- § 19 Besondere Merkmale für Beherbergungsstätten
- § 20 Krankenhäuser und Heime
- § 21 Zweckbindung der Daten

Dritter Abschnitt

Schutzrechte

- § 22 Schutzwürdige Interessen des Betroffenen
- § 23 Rechte des Betroffenen
- § 24 Auskunft des Betroffenen
- § 25 Fortzuschreibung des Melderegisters
- § 26 Löschung und gesonderte Aufbewahrung von Daten
- § 27 Übernahme von Daten in das zuständige Archive der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Vierter Abschnitt

Datenübermittlung

- § 28 Regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Meldeämtern
- § 29 Datenübermittlung an Ämtern und sonstige öffentliche Stellen
- § 30 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 30a Datenübermittlung an die Rundfunkanstalten der BRD
- § 31 Datenübermittlung an den Suchdienst
- § 32 Einfache Melderegisterauskunft an Private
- § 32a Erweiterte Melderegister- und Gruppenauskunft an Private
- § 33 Veröffentlichung von Daten; Widerspruchsrecht
- § 34 Auskunftssperre

Fünfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Rechtsverordnungen
- § 37 Kostenmarken, Kostenverwaltung
- § 38 Anwendung in besonderen Fällen
- § 39 Übergangsvorschriften
- § 40 (In-Kraft-Treten)

Sechster Abschnitt :

Anlagen zum Meldegesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Anlage 1 : Abmeldung bzw. Abmeldebestätigung durch eine Meldebescheinigung

Meldegesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (MG - SV)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Meldeämter

(1) Die Meldeämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT registrieren nach Maßgabe dieses Gesetzes die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen (Einwohner), um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Ämter oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldeämter Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei den Betroffenen erhoben, von Ämtern und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldeämter nehmen ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Meldeämter; Aufsicht

(1) Meldeamt / Meldeämter ist die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der Meldeämter sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Fachaufsichtsämter sind die Ämter, die nach der Verordnung der Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht ausüben. Das fachliche Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Örtlich zuständig ist

1. für die Erfassung meldepflichtiger Vorgänge das Meldeamt, in deren Zuständigkeitsbereich der Vorgang stattfindet;
2. für die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister eines im- und ausländischen Meldeamtes, bei der der Betroffene gemeldet ist oder war. Für die Erteilung erweiterter Melderegisterauskünfte (§ 32a Abs. 1) ist ausschließlich das Meldeamt zuständig, bei der der Betroffene gemeldet ist; hat der Betroffene keine Wohnung mehr auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT oder lässt sich seine Wohnung nicht feststellen, ist das ausländische Meldeamt zuständig, bei der er zuletzt gemeldet war.

§ 3 Meldeschein

(1) Beim Wohnungswechsel auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT oder bei Zuzug aus dem Ausland auf das territoriale Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT sowie bei Wegzug aus dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT in das Ausland, ist die An- bzw. Abmeldung durch eine Meldebescheinigung gemäß Muster Anlage 1 schriftlich oder elektronisch auszufüllen.

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldewesen

(1) Die Meldeämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) entfällt

§ 5 Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldeämter im Melderegister folgende Daten der meldepflichtigen Einwohner der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),

9. Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, gegebenenfalls Wohnungsnummern; bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und Ausland,
12. Tag des Ein- und Auszugs,
13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
15. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Sterbetag),
16. Ausstellungsamt, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises oder Passes oder Passersatzes,
17. Übermittlungssperren,
18. Sterbetag und -ort.

(2) Außer den in *Absatz 1* genannten Daten speichern die Meldeämter im Melderegister der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Wahlen in der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT und allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, dass der Betroffene von der Wahlberechtigung oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten die hierfür erforderlichen steuerrechtlichen Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, dauerndes Getrenntleben, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern),
3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Identitätsausweisen der Selbstverwaltung die Tatsache, dass Identitätsausweisversagungsgründe vorliegen, ein Identitätsausweis versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. (1) des „ *Gesetzes über Ausweise* „ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012 [GBL-2012, Nr.2 , Abs. 1 c)], in der jeweils geltenden Fassung, getroffen worden ist,
4. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Pässen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 7 Abs.1 des „ *Pass-Gesetzes (PaßG-SV)* „ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 2013 [GBL-2013, Nr.8 , Artikel 5 und 6] , in der jeweils geltenden Fassung, getroffen worden ist,
5. für die Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Ämter und sonstiger öffentlicher Stellen auf zwei Jahre befristete Suchvermerke (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
6. für die Mitwirkung bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des ReichsundStaatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) in der im Gesetzblatt (GBL- 2012, Nr. 2 , Abs.1d) veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

7. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Amt mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
8. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein in der jeweils geltenden Fassung, erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Amt mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.

§ 6 Erhebung von Daten

(1) Bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 und beim Wechsel der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und Abs. 2 Nr. 2, bei der Abmeldung nach § 10 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 9 bis 13 genannten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise erhoben.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Daten dürfen bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 folgende Daten erhoben werden:

1. für die Anforderung des Familienbuches die Tatsache, dass ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde. Die Meldeämter dürfen diese Daten nur so lange speichern, wie dies zur ordnungsgemäßen Übermittlung der Daten erforderlich ist.

§ 7 Ordnungsmerkmale

- (1) Die Meldeämter dürfen zur automatisierten Führung des Melderegisters interne Ordnungsmerkmale verwenden.
- (2) Die Meldeämter dürfen mit den Empfängern regelmäßiger Datenübermittlungen Identifikationsmerkmale vereinbaren.
- (3) Zur Bildung der internen Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 und der Identifikationsmerkmale nach Absatz 2 dürfen nur die in § 5 Abs. 1 genannten Daten verwendet werden.
Sie dürfen nicht erhoben werden und sind dem Betroffenen auf dessen Verlangen mitzuteilen.
- (4) Interne Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 dürfen nicht übermittelt werden. Identifikationsmerkmale nach Absatz 2 dürfen nur dem jeweiligen Empfänger der regelmäßigen Datenübermittlung übermittelt werden.

§ 8 Zweckbindung der Daten

- (1) Die Meldeämter dürfen die nach § 5 Abs. 2 gespeicherten Daten nur für die dort genannten Zwecke verarbeiten. Dies gilt nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 bis 4 nicht für die Übermittlung der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und 8 genannten Daten.
- (2) Die Meldeämter haben die in § 5 Abs. 2 genannten Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Absatzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 5 Abs. 1 genannten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

§ 9 Meldegeheimnis

- (1) Wer bei einer Meldebehörde oder einer Stelle, die im Auftrag der Meldeamt handelt, beschäftigt ist, darf personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten oder sonst verwenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die Meldeämter haben die in den Melderegistern gespeicherten Meldedaten nach dem Stand der Technik gegen elektronische Angriffe von außen zu schützen.

Zweiter Abschnitt

Meldepflichten

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Meldepflicht

§ 10 An- und Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT bezieht, hat sich innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Meldeamt anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Meldeamt abzumelden, wenn er

1. seinen Aufenthalt im Ausland nimmt,
2. lediglich eine von mehreren Wohnungen, für die er auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist, aufgibt, ohne eine neue Wohnung zu beziehen, oder
3. nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT bezieht.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Ist für eine Person ein Pfleger oder Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis die Aufenthaltsbestimmung umfasst, obliegt diesem die Meldepflicht.

(4) Meldepflichtige Personen, für die eine Vorsorgevollmacht besteht, können sich durch eine hierzu bevollmächtigten natürlichen Person vertreten lassen; hierbei muss die Bevollmächtigung durch Vorlage einer, durch einen in- oder ausländischen Notar, oder einer in- oder ausländischen befähigten Person des beurkundenden Standes beurkundeten, beglaubigten Generalvollmacht oder Apostille nachgewiesen werden.

(5) Neugeborene, die auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT geboren werden, brauchen nicht angemeldet zu werden, wenn sie in die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles aufgenommen werden.

§ 11 Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe, ausgenommen die in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Binnen- und Seeschiffe, sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 12 Haupt- und Nebenwohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend

benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

(4) Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Ändern sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 2 maßgebenden Umstände, so hat der Meldepflichtige dies der Meldeamt der neuen Hauptwohnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bei dem Meldeamt abzugeben und den Identitätsausweis oder Reisepass der Selbstverwaltung vorzulegen, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Meldeamt für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über diesen Zugang anmelden.

Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen. Das Meldeamt hat den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers und die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikats zu überprüfen. Die Anmeldung mittels qualifizierter elektronischer Signatur über den Zugang nach Satz 2 ist unzulässig, wenn der Meldepflichtige

- a) aus dem Ausland zuzieht oder
- b) bei der Anmeldung anstelle des Namens ein Pseudonym in einem qualifizierten Zertifikat verwendet.

(2) Die Meldepflicht ist abweichend von Absatz 1 erfüllt, wenn

1. die Meldeamt dem Meldepflichtigen die von ihm zu fordernden Angaben schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gibt (vorausgefüllter Meldeschein) und
2. der Meldepflichtige die Angaben auf ihre Richtigkeit prüft, unzutreffende Angaben korrigiert, fehlende Angaben ergänzt und diesen Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen an das Meldeamt übermittelt.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf das Meldeamt (Zuzugsmeldeamt) dem Meldeamt des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldeamt) übermitteln, um die Daten anzufordern. Die Wegzugsmeldeamt übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldeamt.

(4) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der volljährigen Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

versieht. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält eine schriftliche oder elektronische Meldebestätigung.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Abmeldescheins. Gibt das Meldeamt dem Meldepflichtigen aus den von ihr gespeicherten Daten einen vorausgefüllten Abmeldeschein schriftlich zur Kenntnis, ist die Abmeldepflicht erfüllt, wenn der Meldepflichtige die Angaben auf ihre Richtigkeit prüft, unzutreffende Angaben korrigiert, fehlende Angaben ergänzt und den aktualisierten vorausgefüllten Abmeldeschein unterschreibt.

Absatz 5 gilt entsprechend.

(6a) Der Meldepflichtige kann eine andere geeignete Person mit der Abgabe des Meldescheins beauftragen.

(7) Für die Ausgabe der Meldescheine, die Bearbeitung der An- oder Abmeldung sowie die Erteilung der Meldebestätigung werden Kosten nicht erhoben.

§ 14 Sonstige Pflichten

Soweit es für die Aufgaben der Meldeämter erforderlich ist, hat auf Verlangen der Meldeämter

1. der Meldepflichtige
 - a) dem Meldeamt die zur An- oder Abmeldung erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
 - b) persönlich zu erscheinen,
2. der Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder deren Beauftragte Auskunft darüber zu geben, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben.

Bei Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 15) trifft die Pflicht nach Satz 1 Nr. 2 den Schiffs-eigner oder den Reeder. Im Falle von Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT eingetragen ist, hat sich bei der Meldeamt des Heimatortes des Schiffes anzumelden. § 10 Abs. 2, §§ 13 und 14 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend.

Die Meldung kann auch bei einer anderen Meldeamt zur Weiterleitung an die zuständige Meldeamt erfolgen.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, das Wappen Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden und bei Beendigung abzumelden.

Zuständig ist das Meldeamt am Sitz des Reeders. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet sind.

§ 16 Ausnahmen

(1) Solange jemand für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist, werden Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht begründet, wenn er

1. für nicht länger als sechs Monate eine weitere Wohnung bezieht,

(2) Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 werden ferner nicht begründet, wenn jemand, der sonst im Ausland wohnt, für nicht länger als vier Monate das auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zuzieht. Wer bei Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von vier Wochen bei der Meldeamt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT anzumelden (§ 10 Abs. 1).

§ 17 Befreiungen

Von der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 sind befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist. Die Befreiung nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Meldepflichten

§ 18 Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2, solange er für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist und sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten noch nicht überschritten hat. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von vier Wochen anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von vier Monaten überschreitet.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen, zu unterschreiben und mit ihrem Identitätsausweis, Pass oder Passersatz dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten vorzulegen. Ehegatten oder Lebenspartner können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem von ihnen handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 19 Abs. 2 versehenen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Aufnahme in

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen,
4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 19 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die beherbergten Personen ihre Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 erfüllen. Legt die beherbergte Person trotz Aufforderung keinen Ausweis vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2) Im Meldeschein sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufname,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag der Ankunft.

Bei der Entgegennahme des Meldescheins hat der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter diese Angaben mit dem vorgelegten Ausweis zu vergleichen und gegebenenfalls Abweichungen zu vermerken.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind durch den Leiter der Beherbergungsstätte oder seinen Beauftragten aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern.

(4) Das Meldeamt kann verlangen, dass ihnen die ausgefüllten Meldescheine zur Einsichtnahme vorgelegt oder übermittelt werden, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder von Unfallopfern erforderlich ist.

(5) Die Meldescheine sind nach Ablauf des auf die Ankunft folgenden Kalenderjahres zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften länger aufbewahrt werden.

§ 20 Krankenhäuser und Heime

(1) Wer in ein Krankenhaus, ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient, aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2, solange er für eine andere Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb von vier Wochen anzumelden (§ 10 Abs. 1), sobald sein Aufenthalt die Dauer von vier Monaten überschreitet.

Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht selbst nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig; § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Leiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. An die Stelle des

Verzeichnisses können sonstige Unterlagen der in Absatz 1 genannten Einrichtungen treten. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die hierfür nach Absatz 3 erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Im Verzeichnis sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufname,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
7. Tag der Aufnahme und Tag der Entlassung.

(4) Die Meldeämter können verlangen, dass ihnen aus dem Verzeichnis Auskunft über die in Absatz 3 genannten Daten erteilt wird, soweit dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 Satz 1 sind nach Ablauf des auf die Entlassung folgenden Kalenderjahres zu vernichten. Nach Ablauf dieser Frist darf Auskunft nach Absatz 4 nicht mehr erteilt werden.

§ 21 Zweckbindung der Daten

Die nach den §§ 18 bis 20 erhobenen Daten dürfen nur von den Meldeämtern verarbeitet werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr, in den Fällen des § 20 zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Strafverfolgung oder zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Schutzrechte

§ 22 Schutzwürdige Interessen des Betroffenen

Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung von Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Bearbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 23 Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene hat gegenüber der Meldeamt nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 24),
2. Fortschreibung des Melderegisters, wenn es unrichtig oder unvollständig ist (§ 25),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der der Meldeamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 26),

4. Widerspruch gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung seiner Daten (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 4 Satz 4, § 33 Abs. 4 Satz 1),
5. Beteiligung bei erweiterten Melderegisterauskünften (§ 32a Abs. 1 Satz 3),
6. Eintragung einer Auskunftssperre (§ 34).

Kosten werden in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 nicht erhoben.

(2) Der Betroffene hat nach Maßgabe der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ein Recht auf

1. Sperrung seiner Daten,
2. Schadensersatz.

(3) Dem Betroffenen ist auf Antrag zum Nachweis der zu seiner Person gespeicherten Daten eine Bescheinigung zu erteilen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Auskunft an den Betroffenen

(1) das Meldeamt hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von Datenübermittlungen. Auf dieses Recht hat das Meldeamt den Betroffenen bei der Anmeldung hinzuweisen. Sie bestimmt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung und Einsichtnahme nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach der Verordnung über Wappen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT VO-2012, Nr.2 vom 01.März 2012 zu führen. § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldeämter liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nicht gestattet werden darf,

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldeamt von Verfassungsschutzämtern, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, sofern Sie gegründet und über umfassende gesetzliche Befugnissen verfügen, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Generalbevollmächtigten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige Landesamt im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit der Selbstverwaltung oder eines Ihrer territorialen Gebiete gefährdet würde. Die Mitteilung des Generalbevollmächtigten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 25 Fortschreibung des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es das Meldeamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Der Betroffene soll vorher gehört und im Falle der Fortschreibung unterrichtet werden.

(2) Von der Fortschreibung des Melderegisters sind die Stellen zu verständigen, denen die Daten regelmäßig übermittelt wurden.

(3) Liegen dem Meldeamt bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Die in Absatz 2 genannten Datenempfänger haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, das Meldeämtern unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf ihr Ersuchen Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldeämter bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 3 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

§ 26 Löschung und gesonderte Aufbewahrung von Daten

(1) das Meldeamt hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war oder
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der der Meldeamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(2) das Meldeamt hat die Daten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 8 unverzüglich nach dem Wegzug des Einwohners und der Auswertung der Rückmeldung oder dem Tod des Einwohners zu löschen. Daten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind unverzüglich nach der Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.

(3) das Meldeamt hat die Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 bis 16 sowie Abs. 2 Nr. 2 mit Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(4) das Meldeamt hat die übrigen Daten eines weggezogenen oder verstorbenen

Einwohners nach Ablauf von zehn Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Die gesondert aufzubewahrenden Daten dürfen mit Ausnahme der Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 11, 12 und 18 sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 29 Abs. 4 genannten Ämter oder für Wahlzwecke oder für die Durchführung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(5) Ist die Löschung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und der Absätze 2 und 3 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so kann die Löschung durch die gesonderte Aufbewahrung nach Absatz 4 ersetzt werden.

§ 27 Übernahme von Daten in das zuständige kommunale Archiv

Vor Löschung der Daten oder nach Ablauf der in § 26 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist sind die Daten dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht, wenn die Speicherung unzulässig war. Übernommene Daten sind nach Maßgabe der archivrechtlichen Vorschriften zu verwahren.

Vierter Abschnitt **Datenübermittlung**

§ 28 Regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Meldeämtern

(1) Hat sich ein Einwohner bei einem Meldeamt angemeldet, hat diese das bisher zuständige Meldeamt und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldeämter unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch elektronische Datenübermittlung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Daten zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT zuständige Meldeamt zu unterrichten.

(2) Die bisher zuständige Meldeamt hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und das Meldeamt der neuen Wohnung über die in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Die Meldenummer ist anzugeben.

(3) Werden die in § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldeämter zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 hat das zuständige Meldeamt unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldeämter zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(5) Für das Verfahren ist die elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung) zwischen den Meldeämtern der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT entsprechend anzuwenden, soweit eine Rechtsverordnung nach § 36 Nr. 6 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Soweit aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 vor.

§ 29 Datenübermittlung an Ämter und sonstige öffentliche Stellen

(1) das Meldeamt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT darf einem anderen Amt oder sonstigen öffentlichen Stelle in der BRD aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, gegebenenfalls Wohnungsnummern, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gesetzliche Vertreter,
11. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefasster Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Für Übermittlungen an Ämter und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Staaten der sogenannten Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 4 bezeichneten Ämter darf das Meldeamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht, keine Übermittlungssperre nach § 30 Abs. 2 Satz 3 oder § 34 Abs. 1 oder 2 vorliegt und die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 32 Abs. 2 Satz 2 gewährleistet sind.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 5 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Ämter oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten oder Hinweise zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten oder Hinweise beim Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten oder Hinweise erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 trägt das Meldeamt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, prüft das Meldeamt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, sofern nicht im Einzelfall Anlass zu weitergehender Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Im Übrigen trägt der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

(4) Wird das Meldeamt von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt, einem Landesamt für Verfassungsschutz, einer Staatsanwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt, einem Finanzamt als Steuerstraßverfolgungsamt oder einer Polizeidienststelle eines Staates oder eines vereinigten Wirtschaftsgebietes um Übermittlung von Daten oder Hinweisen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Ämter liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen durch das Meldeamt nicht. Der Empfänger hat bei der Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(5) Regelmäßige Datenübermittlungen an Ämter oder sonstige öffentliche Stellen sind nur zulässig, soweit dies durch das Recht der Selbstverwaltung unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Empfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist. Regelmäßige Datenübermittlungen an das territoriale Gebiet der Selbstverwaltung, dem das Meldeamt angehört, sind zulässig, soweit die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und deren Einrichtung oder wesentliche Änderung der oberen Fachaufsichtsamt unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen und der zu übermittelnden Daten schriftlich angezeigt wurde.

(6) Der Empfänger darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 2 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

(7) Für die Weitergabe von Daten und das Bereithalten von Daten zur Einsichtnahme innerhalb der Verwaltungseinheit, der das Meldeamt angehört, gelten die Absätze 1, 2 und 6 sowie § 25 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 30 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) das Meldeamt übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft auf Antrag unter den in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen folgende Daten ihrer Mitglieder:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Familiennamen,
4. Doktorgrad,

5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, bei Verheirateten oder Lebenspartnern auch Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

§ 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf das Meldeamt folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Übermittlungssperren,
7. Sterbetag,
8. Anschrift des Ehegatten.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann der Übermittlung seiner Daten widersprechen. Der Betroffene ist bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(4) § 29 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 30a Datenübermittlung an die Rundfunkanstalten der BRD

(1) das Meldeamt darf den Rundfunkanstalten und der von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner nicht übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,

5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften der Hauptwohnung und Nebenwohnungen,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
8. Sterbetag.

(2) Die Daten aus der Zeit der Zugehörigkeit als PERSONAL der BRD dürfen nicht verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt der BRD, der die Gebühr zusteht, zu ermitteln. Die Rundfunkanstalten der BRD und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme nur durch berechnigte Bedienstete zur Aufgabenerfüllung erfolgt und dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung.

§ 31 Datenübermittlung an den Suchdienst

das Meldeamt der Selbstverwaltung übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes der BRD bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift vom 1. September 1939,
7. Übermittlungssperren.

§ 32 Einfache Melderegisterauskunft an Private

(1) das Meldeamt darf anderen als den in §§ 24 und 29 bezeichneten Personen und Stellen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften einzelner bestimmter Einwohner auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlichbezeichneter Einwohner beantragt.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
 2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 5 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
 3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.
- Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten Daten gewährleisten. Die dem Meldeamt überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(3) Die einfache Melderegisterauskunft nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, wenn für das Meldeamt Grund für die Annahme besteht, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

(4) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Für die elektronische Darstellung der Meldedaten ist die inhaltliche Satzbeschreibung einzuhalten. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Betroffenen sind spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch einmalige öffentliche Bekanntmachung und bei jeder Anmeldung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. Absatz 3 findet keine Anwendung.

(5) Der automatisierte Abruf über das Internet kann auch über das Kernmelderegister erfolgen. Absatz 4 Satz 1, 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend. Das Amt für die Datenverarbeitung der Selbstverwaltung hat spätestens einen Monat vor der Freischaltung des Kernmelderegisters für die einfache Melderegisterauskunft auf den Seiten der WWW - Internetpräsenzseite der Selbstverwaltung auf das Widerspruchsrecht bei dem Meldeamt des Wohnorts nach Absatz 4 Satz 5 und auf das Auskunftsrecht nach § 24 hinzuweisen.

(6) das Meldeamt kann die Melderegisterauskunft mit Auflagen versehen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Auskünfte an Unternehmen der Souveräne, die am Wettbewerb teilnehmen.

§ 32a Erweiterte Melderegister- und Gruppenauskunft an Private

(1) Soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm die Meldeamt über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten hinaus Auskunft über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Namen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Vor- und Familienname sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. frühere Anschriften,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. gesetzliche Vertreter,
9. Sterbetag und -ort

eines einzelnen bestimmten Einwohners auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung erteilen (erweiterte Melderegisterauskunft). Ein berechtigtes Interesse liegt nur vor, wenn es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, die Daten selbst bei dem Betroffenen zu erheben. das Meldeamt hat den Betroffenen vor der Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft zu hören und im Falle der Erteilung unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft macht.

(2) das Meldeamt hat dem Eigentümer der Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen

Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner der Selbstverwaltung (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen folgende Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift),
5. Alter,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.

(4) Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Empfänger ohne Einwilligung des Meldeamts Dritten nicht zugänglich machen und nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm erteilt wurden. das Meldeamt hat den Empfänger bei der Erteilung der Auskunft hierauf hinzuweisen.

(5) Für Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 32 Abs. 3, 6 und 7 entsprechend.

§ 33 Veröffentlichung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) das Meldeamt darf Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. Oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. § 32 Abs. 6 und § 32a Abs. 4 sind anzuwenden.

(3) das Meldeamt darf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. § 32 Abs. 6 und § 32a Abs. 4 sind anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit der Betroffene ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 gemeldet ist, eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner

Daten widerspricht.

Auf das Widerspruchsrecht hat das Meldeamt hinzuweisen

1. in den Fällen der Absätze 1 bis 3 bei der Anmeldung und zusätzlich
2. in den Fällen des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung,
3. in den Fällen des Absatzes 3 spätestens zwei Monate vor der Veröffentlichung oder Übermittlung durch öffentliche Bekanntmachung; dabei kann für die Ausübung des Widerspruchsrechts eine Frist bestimmt werden, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 34 Auskunftssperre

(1) Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat das Meldeamt auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft an Private (§§ 32 und 32a) ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister der Selbstverwaltung nicht gestattet werden darf.

(3) Die Auskunftssperre gilt nur für die Wohnung auf dem territorialen Gebiet der Selbstverwaltung, für die sie beantragt wurde; sie endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden. Die Auskunftssperre ist unverzüglich zu löschen, wenn die Frist des Satzes 1 abgelaufen ist. Der Betroffene ist auf die Dauer der Auskunftssperre und die anschließende Löschung hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich oder einen anderen für eine Wohnung anmeldet, die er oder der andere nicht bezieht,
2. sich oder einen anderen für eine Wohnung abmeldet, in der er oder der andere weiterhin wohnt,
3. die Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 13 Abs. 1 bis 3 oder 6, § 15 oder § 18 Abs. 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 bis 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen in § 20 Abs. 1 genannten Einrichtung oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 20 Abs. 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. interne Ordnungsmerkmale oder Identifikationsmerkmale entgegen § 7 Abs. 3 und 4 erhebt oder übermittelt,
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 32a Abs. 1 oder 3 zu erwirken,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 6, § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 Satz 3, § 33 Abs. 2 Satz 3 oder § 33 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 32a Abs. 4 Satz 1 eine Melderegisterauskunft ohne Einwilligung der Meldeämter für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder einem Dritten zugänglich macht,
5. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 4 die Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Strafe aus Edelmetall mit bis zu 10 Unzen Silber, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Strafe aus Edelmetall mit bis zu 100 Unzen Silber geahndet werden.

(4) Die Ämter im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Meldeämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

§ 36 Rechtsverordnungen

Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster
 - a) der Mitteilungen über die Änderung der Hauptwohnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2,
 - b) der Meldescheine nach § 13 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 19,
 - c) der Meldebestätigungen nach § 13 Abs. 5 und
 - d) die amtliche Form und das Verfahren nach § 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 24 Abs. 2 Satz 3 zu bestimmen,
2. die Aufbewahrung und Vernichtung der Meldescheine und der nach § 20 Abs. 2 zu führenden Verzeichnisse zu regeln,
3. das Verfahren der Löschung und der gesonderten Aufbewahrung nach § 26 und § 29 Abs. 4 Satz 3 zu regeln,
4. die regelmäßige Übermittlung
 - a) der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Daten durch Weitergabe zuzulassen oder vorzuschreiben, soweit die in § 29 Abs. 1 oder 2 oder § 30 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder sie nach § 33 Abs. 2 bis 4 veröffentlicht werden dürfen,
5. die sonstige Nutzung von Daten zuzulassen, die nach § 33 Abs. 2 bis 4 veröffentlicht werden dürfen,
6. das Rückmeldeverfahren zwischen den Meldeämtern (§ 28), einschließlich der Anmeldung mittels eines vorausgefüllten Meldescheins (§ 13 Abs. 2 und 3), insbesondere den Verzicht auf technische Standards, falls die Gemeinden ein bestimmtes sicheres Verwaltungsnetz nutzen und die Gewährleistung der Vorgaben der Selbstverwaltung in diesen Fällen, die Verschlüsselung der Daten innerhalb des sicheren Netzes und die Einrichtung sowie den Betrieb der für die Kommunikation der Meldeämter notwendigen Infrastruktur zu regeln.

§ 37 Kostenverwaltung, Kostenmarken

- (1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.
- (2) Die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Es kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die von den Ämtern oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken entrichtet werden.
- (3) Verwaltungsvorschriften zur Anwendung einzelner Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis erlässt die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Benehmen mit den Ämtern.

§ 38 Anwendung in besonderen Fällen

- (1) Für den Bereich der Justizverwaltung, sofern diese in der Selbstverwaltung gegründet ist und Ihre souveräne Tätigkeit aufgenommen hat, findet der Abschnitt 1 dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dieses in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

§ 39 Übergangsvorschrift

- (1) Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.3 / G-2013 vom 01. August 2013 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes *Meldegesetz (MG-SV) der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT* geltenden Fassung vom 01. August 2013, nicht anzuwenden.
- (2) Artikel 2 , Artikel 6 und 7 der Verfassung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT [03-Verf-2012] bleiben unberührt.

§ 40 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit der formalen Abmeldung der natürlichen Person – Limant, Dirk Per - aus dem rechtlichen Einflußbereiches des Wirtschaftsgebietes der BRD, bei einem Meldeamt oder einer Meldebehörde des Wirtschaftsgebietes der BRD, durch eine schriftlich, bestätigte Abmeldung gemäß Formblatt, und / oder mit der formalen Anmeldung der natürlichen Person – Limant, Dirk Per - bei einem Meldeamt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, durch eine schriftliche Anmeldung gemäß Formblatt, in Kraft.



.....
Limant, Dirk Per

Als Mensch

Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Ehre und Glaubwürdigkeit

Sechster Abschnitt :

Anlagen zum Meldegesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Anlage 1

Abmeldung bzw. Abmeldebestätigung durch eine Meldebescheinigung

Anmeldung
Seite 1

Abmeldebestätigung
Seite 2

ABMELDUNG

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Melderegisters der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (MAG-SV) in der jeweils geltenden Fassung.
Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erklärungen zum Meldebescheinigen.
Bitte leiten Sie in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen.

(Orts- und Datum)

Die unten aufgeführten natürlichen / juristischen Personen Nr. 1 bis ... haben sich heute abgemeldet.

Ort und Datum

Mitbest. Unterschrift

Bisherige Wohnung im Ausland / in der Selbstverwaltung	Tag des Auszugs	Weitere bestehende Wbg.	Künftige Wohnung
[PLZ], Stadt, Gemeinde, Selbstverwaltung		[PLZ], Stadt, Gemeinde, Selbstverwaltung	
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer		Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer	
		Land / Selbstverwaltung / Staat (bei Wegzug ins Ausland)	

Die bisherige Wohnung war :
☐ einzige Wbg. ☐ Hauptwbg. ☐ Nebenwbg.

Die heilbehaltene / künftige Wohnung wird sein :
☐ einzige Wbg. ☐ Hauptwbg. ☐ Nebenwbg.

Die Abmeldung bezieht sich auf folgende natürliche / juristische Person(en) :		Geschlecht	Geburtsdatum
1. Familienname	Vorname (ggf. Rufnamen unterzeichnen)	m	w
1.		☐	☐
2.		☐	☐
3.		☐	☐
4.		☐	☐
5.		☐	☐
6.		☐	☐

Zu Nr.	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand der natürlichen / juristischen Person(en)	Religionszugehörigkeit
1.	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft, (Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft) angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Zu Nr.	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand der natürlichen / juristischen Person(en)	Religionszugehörigkeit
1.	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft, (Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft) angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten natürlichen / juristischen Personen neben der heilbehaltene / künftigen Wohnung noch weitere Wohnungen auf dem Gebiet des Gebietes der Selbstverwaltung haben

Zu Nr.	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand der natürlichen / juristischen Person(en)	Religionszugehörigkeit
1.	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft, (Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft) angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Ort und Datum

Unterschrift der abgemeldeten natürlichen / juristischen Person

Seite 1 von 3

Formular der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, Meldegesetz der Selbstverwaltung (MAG-SV) i.m.F. 15 Abs. 1 Nr. 3 - Anlage 1 -

ABMELDEBESTÄTIGUNG

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Melderegisters der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (MAG-SV) in der jeweils geltenden Fassung.
Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erklärungen zum Meldebescheinigen.
Bitte leiten Sie in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen.

(Orts- und Datum)

Die unten aufgeführten natürlichen / juristischen Personen Nr. 1 bis ... haben sich heute abgemeldet.

Ort und Datum

Mitbest. Unterschrift

Bisherige Wohnung im Ausland / in der Selbstverwaltung	Tag des Auszugs	Weitere bestehende Wbg.	Künftige Wohnung
[PLZ], Stadt, Gemeinde, Selbstverwaltung		[PLZ], Stadt, Gemeinde, Selbstverwaltung	
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer		Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer	
		Land / Selbstverwaltung / Staat (bei Wegzug ins Ausland)	

Die bisherige Wohnung war :
☐ einzige Wbg. ☐ Hauptwbg. ☐ Nebenwbg.

Die heilbehaltene / künftige Wohnung wird sein :
☐ einzige Wbg. ☐ Hauptwbg. ☐ Nebenwbg.

Die Abmeldung bezieht sich auf folgende natürliche / juristische Person(en) :		Geschlecht	Geburtsdatum
1. Familienname	Vorname (ggf. Rufnamen unterzeichnen)	m	w
1.		☐	☐
2.		☐	☐
3.		☐	☐
4.		☐	☐
5.		☐	☐
6.		☐	☐

Zu Nr.	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand der natürlichen / juristischen Person(en)	Religionszugehörigkeit
1.	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft, (Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft) angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Zu Nr.	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand der natürlichen / juristischen Person(en)	Religionszugehörigkeit
1.	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft, (Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft) angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten natürlichen / juristischen Personen neben der heilbehaltene / künftigen Wohnung noch weitere Wohnungen auf dem Gebiet des Gebietes der Selbstverwaltung haben

Zu Nr.	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand der natürlichen / juristischen Person(en)	Religionszugehörigkeit
1.	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)	(Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft, (Ehepartner, verwitwet, alleinstehend, Lebensgemeinschaft) angeben)	(Land, Kreis, Selbstverwaltung, falls Ausland, nach Staat angeben)
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Ort und Datum

Unterschrift der abgemeldeten natürlichen / juristischen Person

Seite 2 von 3

Formular der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, Meldegesetz der Selbstverwaltung (MAG-SV) i.m.F. 15 Abs. 1 Nr. 3 - Anlage 1 -